

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 28. Juni 2005 an den Landrat betreffend
Erteilung des Urner Landrechts an Dauti, Medin, und Kind, wohnhaft in Seelisberg

Mit Eingabe vom 24. Oktober 2003 stellt Herr Dauti, Medin für sich und das Kind Dauti, Sali, beide wohnhaft in Seelisberg, Dorfstrasse 66, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechts. Die Gesuchsteller sind mazedonische Staatsangehörige. Die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 des Gesetzes über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) sind erfüllt. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung ist am 2. April 2004 erteilt worden. An der Einwohnergemeindeversammlung in Seelisberg vom 20. Mai 2005 wurde den Gesuchstellern das Gemeindebürgerrecht von Seelisberg zugesichert.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerber haben alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,
als Antrag an den Landrat:

1. Ins Landrecht des Kantons Uri werden aufgenommen:
 - Dauti, Medin, geboren am 14. Oktober 1960 in Gresnica (Mazedonien)
 - Dauti, Sali, geboren am 26. April 1986 in Kicevo (Mazedonien)
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 1'600.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Sie wird vom Amt für Justiz in Rechnung gestellt.
3. Die Landrechtserteilung wird dann rechtskräftig, wenn die Bewerber den finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Einbürgerung nachgekommen sind.

